

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

<p style="text-align: center;">Hauptsatzung des Landkreises Cloppenburg in der Fassung vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 29.07.2014</p>	<p style="text-align: center;">Muster Hauptsatzung des NLT</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag für Neufassung Hauptsatzung (Änderungen ggü. bisheriger Fassung in rot)</p>
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p>des Landkreises Cloppenburg in der Fassung vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 29.07.2014</p> <p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26.04.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen::</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p>des Landkreises Cloppenburg in der Fassung vom</p> <p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einfügen]... (Nds. GVBl. S. [einfügen]...)), hat der Kreistag des Landkreises [einfügen] in seiner Sitzung am [einfügen] folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung</p> <p>des Landkreises Cloppenburg in der Fassung vom</p> <p>Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cloppenburg. Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Landkreis führt den Namen (einfügen). Er hat seinen Sitz in (einfügen).</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Der Landkreis führt den Namen Landkreis Cloppenburg. Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt im quadrierten Schild in Feld 1 zwei rote Balken in Gold, in Feld 2 ein goldenes Steckkreuz in Blau, in Feld 3 drei rote Seeblätter in Silber, in Feld 4 einen roten Balken in Gold.</p> <p>(2) Die Flagge des Landkreises ist blau-rot gleich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen des Landkreises zeigt (einfügen).</p> <p>(2) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben (einfügen)/zeigt die Symbole (einfügen).</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen zeigt im quadrierten Schild in Feld 1 zwei rote Balken in Gold, in Feld 2 ein goldenes Steckkreuz in Blau, in Feld 3 drei rote Seeblätter in Silber, in Feld 4 einen roten Balken in Gold.</p> <p>(2) Die Flagge des Landkreises ist blau-rot gleich</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

<p>breit horizontal geteilt und in der Mitte mit dem Wappen des Landkreises Cloppenburg belegt. Die Darstellung des Wappens ist mit schwarzen Innenlinien und Konturen gerandet.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cloppenburg".</p>	<p>die Umschrift "Landkreis (einfügen)".</p>	<p>breit horizontal geteilt und in der Mitte mit dem Wappen des Landkreises Cloppenburg belegt. Die Darstellung des Wappens ist mit schwarzen Innenlinien und Konturen gerandet.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Cloppenburg".</p>
<p align="center">§ 3 Kreisgebiet</p> <p>Zum Kreisgebiet gehören:</p> <p>Städte: Cloppenburg Friesoythe Löningen</p> <p>Gemeinden: Barßel Garrel Bösel Lastrup Cappeln Lindern Emstek Molbergen Essen Saterland</p>	<p><i>Anmerkung: Entsprechende Regelung ist im Muster nicht vorgesehen.</i></p>	<p align="center">§ 3 Kreisgebiet</p> <p>Zum Kreisgebiet gehören:</p> <p>Städte: Cloppenburg Friesoythe Löningen</p> <p>Gemeinden: Barßel Garrel Bösel Lastrup Cappeln Lindern Emstek Molbergen Essen Saterland</p>
<p align="center">§ 4 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.</p>	<p><i>Anmerkung: Entsprechende Regelung ist im Muster nicht vorgesehen.</i></p>	<p align="center">§ 4 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

§ 5 Abweichende Zuständigkeiten	§ 3 Abweichende Zuständigkeiten	§ 5 Abweichende Zuständigkeiten
<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p> <p>a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.</p>	<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p> <p>a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von [einfügen] Euro voraussichtlich nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt;</p> <p>d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt,</p> <p>e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von [einfügen] Euro nicht übersteigt.</p>	<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p> <p>a) Festlegungen privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen die Höhe von [] Euro voraussichtlich nicht übersteigt;</p> <p>b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro nicht übersteigt;</p> <p>c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro nicht übersteigt;</p> <p>d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von [] Euro nicht übersteigt;</p> <p>e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro nicht übersteigt.</p> <p><i>Anmerkung: Das Muster des NLT enthält eine Ergänzung um zwei neue Tatbestände a) und d), für die allerdings keine Notwendigkeit gesehen wird.</i></p> <p><i>Bei den übernommenen Tatbeständen aus der alten Hauptsatzung sind auch die bisherigen Beträge übernommen worden, die allerdings auch vom Gremium geändert werden können.</i></p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

	<p style="text-align: center;">[wenn gewünscht¹] § 4 Vorbehalt des Kreistages</p> <p>Für folgende Gruppen von Angelegenheiten, für die der Kreisausschuss, ein Ausschuss nach § 7 dieser Hauptsatzung oder nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Landrätin/der Landrat zuständig ist, behält sich der Kreistag die Beschlussfassung vor: (einfügen).</p> <p><i>¹ Siehe § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG</i></p> <p><i>Anmerkung: Der Vorbehalt ist um die beschließenden Ausschüsse nach § 76 Abs. 3 NKomVG ergänzt worden. Wenn Aufgaben des Kreisausschusses nicht auf Ausschüsse des Kreistages übertragen werden sollen, kann diese Ergänzung entfallen.</i></p>	<p><i>Entsprechende Regelung war bisher nicht getroffen, entsprechende Beschlussfassungen des Kreistages liegen nicht vor.</i></p>
	<p style="text-align: center;">[wenn gewünscht²] § 5 Medienöffentlichkeit</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Medienöffentlichkeit</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

	<p>(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises/der Region Hannover, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p>² Siehe § 64 Abs. 2 NKomVG.</p>	<p>(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p> <p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</p> <p><i>Anmerkung: Nach der Neuregelung in § 64 Abs. 2 NKomVG kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Bisher hatte der Kreistag eine entsprechende Regelung in § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung getroffen.</i></p>
--	--	--

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

	<p style="text-align: center;">[wenn gewünscht³] § 65 Beschließende Ausschüsse</p> <p>Die Zuständigkeit des Kreisausschusses nach § 76 Absatz 2 Satz 1 NKomVG wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten: [einfügen] auf den Ausschuss für [einfügen] übertragen. Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet. Sie kann nach § 76 Abs. 3 Satz 3 NKomVG geändert oder aufgehoben werden.</p> <p>³ Siehe § 76 Abs. 3 NKomVG.</p>	<p><i>Regelung kann entfallen, da kein beschließender Ausschuss eingerichtet worden ist.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses</p> <p>Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Zusammensetzung des Kreisausschusses</p> <p>Dem Kreisausschuss gehört/gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die Kreisrätin/der Kreisrat (Kreisrätinnen/Kreisräte) für (einfügen) mit beratender Stimme an. Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Zusammensetzung des Kreisausschusses</p> <p>Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat sowie die weiteren Kreisrätinnen und Kreisräte (Beamte auf Zeit) mit beratender Stimme an.</p> <p><i>Anmerkung: Ergänzung wird vorgeschlagen, da § 7 der bisherigen Satzung im Laufe der letzten Wahlperiode um bis zu zwei zusätzliche Stellen für Beamte auf Zeit ergänzt worden ist.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Beamtinnen/Beamte auf Zeit</p> <p>Neben der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Beamte auf Zeit</p> <p>Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine</p>	<p style="text-align: center;">§87 Beamtinnen/Beamte auf Zeit</p> <p>Neben der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

<p>als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und bis zu zwei weitere leitende Beamtinnen / Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>	<p>Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und [Zahl einfügen] weitere leitende Beamtinnen/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>	<p>als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und bis zu zwei weitere leitende Beamtinnen / Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters</p> <p>Vertritt die Landrätin/der Landrat den Landkreis kraft seines Amtes in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen, so obliegt die Stellvertretung ohne eine besondere Regelung, die andere Ersatzpersonen bestimmt, der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter. Der Kreistag kann jederzeit eine hiervon abweichende Vertretungsregelung beschließen.</p>	<p><i>Regelung wird im Muster Hauptsatzung vom NLT für entbehrlich gehalten, da die Vertretungsregelung ein Organisationsakt der Landrätin/des Landrates ist.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 98 Vertretung der Landrätin/des Landrates bei Verhinderung der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters</p> <p>Vertritt die Landrätin/der Landrat den Landkreis kraft seines Amtes in Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen, so obliegt die Stellvertretung ohne eine besondere Regelung, die andere Ersatzpersonen bestimmt, der allgemeinen Vertreterin/dem allgemeinen Vertreter. Der Kreistag kann jederzeit eine hiervon abweichende Vertretungsregelung beschließen.</p>
	<p style="text-align: center;">[wenn gewünscht⁴] § 98 Stellvertretung der Landrätin/des Landrats für bestimmte Aufgabengebiete</p> <p>Anstelle der/des Ersten Kreisrätin/Kreisrats wird die Landrätin /der Landrat für folgende Aufgabengebiete durch [einfügen] vertreten.</p> <p>⁴ Siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG.</p>	<p><i>In der Regel wird die allgemeine Vertretung des Landrats durch den Ersten Kreisrat wahrgenommen. § 81 Abs. 3 Satz 3 NKomVG ermöglicht durch Hauptsatzungsregelung eine dauerhaft abweichende Vertretungsregelung für bestimmte Aufgabengebiete einzurichten. Entsprechende Regelung war in der Hauptsatzung des LK CLP bisher nicht getroffen und wird auch weiterhin für entbehrlich gehalten.</i></p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

§ 9 Anregungen und Beschwerden	§ 10 9 Anregungen und Beschwerden	§ 10 9 Anregungen und Beschwerden
<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cloppenburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an</p>	<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises.(einfügen) betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung der Anträge Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der</p>	<p>(1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.</p> <p>(2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgegeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.</p> <p>(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Cloppenburg betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.</p> <p>(4) Für die Erledigung der Anträge Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

<p>die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.</p>	<p>Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.</p>	<p>Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. <i>Anmerkung: redaktionelle Anpassung</i></p> <p>(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.</p> <p>(6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen „Münsterländische Tageszeitung“, „Nordwest-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ergänzend aber ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.lkclp.de bereitgestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p><i>[1. Alternative]</i> Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis [einfügen]“ verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p><i>[2. Alternative]</i> [....] werden in den Tageszeitungen [einfügen] verkündet bzw. bekannt gemacht.</p> <p><i>[3. Alternative]</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen werden in den Tageszeitungen „Münsterländische Tageszeitung“, „Nordwest-Zeitung“ und „Generalanzeiger“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Ergänzend aber ohne Rechtswirkung wird die Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.lkclp.de bereitgestellt.</p>

**Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))**

<p>(2) Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung von Plänen, Karten, Zeichnungen und dergleichen als Bestandteile von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Auslegung im Kreishaus während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p>	<p>[.....] werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [einfügen] verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und auf die Internetadresse ist in den Tageszeitungen [einfügen] nachrichtlich hinzuweisen. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch [einfügen].⁵</p> <p><i>⁵ Wir empfehlen, dafür nicht ausschließlich das Internet vorzusehen. Nach Rechtsauffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport stellt das Internet jedenfalls bisher keine ortübliche Bekanntgabeform dar, da seine Nutzung zwar global sehr stark verbreitet ist, aber im Gegensatz zu festen Aushängen oder den örtlichen Tageszeitungen keinen wahrnehmbaren Platz innerhalb der jeweiligen örtlichen Gemeinschaft einnimmt und damit nicht konkret ortsbezogen ist.</i></p>	<p>(2) Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung von Plänen, Karten, Zeichnungen und dergleichen als Bestandteile von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Auslegung im Kreishaus während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer der Auslegung in der Bekanntmachung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>(3) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt aufgrund des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses in 49661 Cloppenburg, Eschstraße 29.</p> <p>Anmerkung: Mit der Regelung in Absatz 3 wird eine bereits gängige Praxis auf eine rechtlich sichere Grundlage gestellt.</p>
--	--	--

Synopse Hauptsatzung Landkreis Cloppenburg
(Fassung vom 29.07.2014 – Muster NLT – Vorschlag für Neufassung (Stand 23.11.2016))

§ 11 Inkrafttreten		§ 121 Inkrafttreten		§ 121 Inkrafttreten
Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2007 außer Kraft.		Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom (einfügen) außer Kraft.		Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.04.2012, zuletzt geändert am 29.07.2014 außer Kraft. <i>Anmerkung: Anpassung aufgrund der Neufassung</i>